



Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schadenersatzrecht geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011)

Datum: 24.02.2011

GZ BMJ-Z7.700/0004-I 2/2010

Die Caritas betreut und begleitet über 8.000 Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zur vorgeschlagenen Änderung im Schadenersatzrecht wie folgt Stellung:

Der OGH hat Eltern für die Geburt eines Kindes mit Behinderung Schadenersatz für den pflegerischen Mehraufwand sowie in einem Fall für den gesamten Lebensunterhalt zugesprochen (5Ob165/05h und 5Ob148/07m). Die behandelnden ÄrztInnen hatten im Rahmen der Pränataldiagnostik die ernsthafte Gefahr einer Behinderung nicht erkannt bzw. nicht nachdrücklich genug auf diese hingewiesen, wodurch es den werdenden Eltern nicht mehr möglich war, vor der Geburt des Kindes eine Abtreibung vornehmen zu lassen. Zu diesen Urteilen ist Folgendes festzuhalten:

- In den genannten Urteilen des OGH geht es nicht um einen Kunstfehler oder eine unterlassene Therapie oder sonst nicht erfolgte Hilfeleistung, sondern um eine nicht korrekt durchgeführte Diagnose, um einen Fehler in der Interpretation der und Information über die Diagnoseergebnisse. Selbst bei korrekter Diagnose hätte es in den genannten OGH-Fällen keinerlei medizinische Möglichkeit gegeben, die Behinderung abzuwehren. Die Behinderung ist hier schicksalhafter Bestandteil der Vielfalt der menschlichen Existenz. Davon zu unterscheiden ist eine extern verursachte Behinderung, sei es durch Unfall, Verletzung, Behandlungsfehler oder eine sonstige Einwirkung.
- Nur ein sehr geringer Teil potentieller Behinderungen ist bereits während der Schwangerschaft diagnostizierbar. Die meisten Behinderungen entstehen während oder nach der Geburt oder sind erst im späteren Lebensverlauf zu erkennen. Sie sind Teil des menschlichen Lebens. Selbst die sorgfältigste Pränataldiagnostik kann nicht die Gesundheit des Kindes garantieren.
- Durch die OGH-Urteile entsteht aufgrund des hohen Haftungsrisikos ein enormer Druck auf ÄrztInnen, möglichst alle pränatalen Untersuchungen durchzuführen und bereits beim geringsten Verdacht auf eine mögliche Behinderung des Fötus zu einem Abbruch der Schwangerschaft zu raten. Viele dieser Diagnosen sind ungewiss und deuten nur auf die Möglichkeit einer Behinderung hin. Und es mehren sich jene Lebensberichte von Frauen, die nicht behinderte Kinder auf die Welt gebracht haben, obwohl die ÄrztInnen eine potentielle Behinderung diagnostiziert hatten.

Stellungnahme zum SchRÄG, Caritas 2011

1 von 3 Seiten

- Frauen stehen unter einem riesigen Druck, möglichst die ganze Palette an möglichen pränatalen Untersuchungen durchführen zu lassen. Es wird ihnen mitunter Verantwortungslosigkeit vorgeworfen, wenn sie den einen oder anderen Test z.B. wegen Gefährdung des Kindes ablehnen. Die Zeit der „guten Hoffnung“ wird mit Untersuchungen überlagert, die vermeintliche Sicherheit über den Gesundheitszustand des Kindes geben sollen. Und jene Frauen, die sich trotz einer wahrscheinlichen Behinderung explizit gegen einen Schwangerschaftsabbruch aussprechen, werden allein gelassen und sehen sich bei Behinderung des Kindes oft mit dem Vorwurf konfrontiert, „das hätte man doch verhindern können“.
- Den behinderungsbedingten Mehraufwand über das Schadenersatzrecht abzugelten, führt zu einer massiven finanziellen Ungleichbehandlung betroffener Eltern; denn der Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, wenn die Eltern glaubhaft darstellen, dass sie das Kind im Wissen um die potentielle Behinderung abgetrieben hätten. Das führt zu einer Benachteiligung jener Eltern, die sich trotz pränatal diagnostizierter Behinderung bewusst gegen einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, die pränatale Untersuchungen ablehnen, oder deren Kind eine Behinderung hat, die während oder nach der Geburt entsteht oder erst später erkannt wird. Sie können bei weitem nicht mit jener Unterstützung rechnen, die jene Eltern erfahren, die erfolgreich auf Schadenersatz geklagt haben.
- Insgesamt stellen die OGH-Urteile in ihrer Wirkung eine klare Diskriminierung von Menschen mit Behinderung dar. Auch wenn der OGH dies explizit in Abrede stellt, kommt es natürlich zu einer negativen Wertung des behinderten Lebens, wenn aus der Geburt eines Kindes mit Behinderung Schadenersatzansprüche entstehen. In einem anderen OGH-Urteil aus dem Jahr 2006 (6Ob 101/06f) ist ein Mann, der trotz Sterilisation ein gesundes Kind gezeugt hat, mit seinem Schadenersatzantrag abgeblitzt, weil eben „die Geburt eines gesunden, wenn auch unerwünschten Kindes, keinen Schaden im Rechtssinne“ darstelle. Diese ungleiche Bewertung von Leben mit und ohne Behinderung wird vor allem von betroffenen Menschen mit Behinderung als unerträgliche Diskriminierung empfunden.
- Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass in keinem anderen Rechtsbereich für die Geburt eines Kindes oder aus der Tatsache heraus, dass ein Mensch lebt, eine Haftung entsteht.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Caritas grundsätzlich das Anliegen des BMJ, das Schadenersatzrecht im Bereich der Pränataldiagnostik zu überarbeiten. Bei dem vorliegenden Gesetzesvorschlag finden allerdings folgende Aspekte zu wenig Beachtung:

- Die Errungenschaften der Pränataldiagnostik liefern wichtige Informationen über den Gesundheitszustand der Ungeborenen, die auch z.B. für den Geburtsvorgang oder notwendige postnatale rasche medizinische Interventionen wesentlich sind. Änderungen im Schadenersatzrecht dürfen daher keinesfalls dazu führen, dass dadurch die Sorgfaltspflicht der untersuchenden ÄrztInnen in Mitleidenschaft gezogen wird. Daher muss u.a. im Gesetzestext klargestellt sein, dass die Unterlassung einer Therapie aufgrund einer mangelhaft erfolgten Diagnose jedenfalls eine Verletzung im Sinne des Gesetzestextes darstellt. Darüber hinaus

müssen außerhalb des Schadenersatzrechts Maßnahmen getroffen werden, um die Sorgfalts- und Aufklärungspflicht der ÄrztInnen sicherzustellen.

- Behinderung ist normaler Bestandteil des menschlichen Lebens. Daher muss der durch die Behinderung entstehende finanzielle Mehraufwand von der Gesellschaft getragen werden. Die mit einer Behinderung einhergehenden Mehrkosten müssen unabhängig vom Schadenersatzrecht durch sozial- und familienrechtliche Maßnahmen gedeckt werden, sodass eine gleichberechtigte Lebensführung möglich wird.

Für die Caritas ist es daher *conditio sine qua non*, dass die geplante Gesetzesänderung mit einem **Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Eltern von Kindern mit Behinderung** einhergehen muss.

Die Caritas fordert insbesondere:

- Rechtsanspruch auf familienentlastende Dienste
- Rechtsanspruch auf Frühförderung
- Kindgerechte Gestaltung des Pflegegelds
- Inklusion in Kindergärten und im Schulsystem
- Gewährleistung von Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, in Umsetzung der von Österreich ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung